

Wipplingerstraße 8
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 01000
Fax: +43 1 4000 9901210
E-Mail: post@mba01.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 135511-2024-29 Mag. Tökes 01229 DW Wien, 12. Juli 2024

1010 Wien, Krugerstraße 10
Hüsna Altun

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 5 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen von der Hüsna Altun um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1010 Wien, Krugerstraße 10 zur Ausübung des Gewerbes Gastgewerbe in der Betriebsart Imbissstube.

Es soll eine Betriebsanlage im EG (Top 10) mit einer Gesamtfläche von ca. 28 m² errichtet werden, welche in der Betriebsart Imbissstube betrieben werden soll.

Die Betriebsanlage soll von der Krugerstraße aus über eine gegen die Fluchtrichtung aufschlagende Türe zugänglich sein und einen Gastraum mit Küchenbereich und 8 Verabreichungsplätzen, eine AN-Toilette inkl. Vorraum und ein Lager im KG umfassen. Für das Personal soll der Umkleideraum des Nachbarlokals in 1010 Wien, Krugerstraße 12, zur Verfügung stehen.

Als Betriebs- und Öffnungszeiten sind täglich von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr geplant.

Als Anlieferzeiten werden täglich zwischen 08:00 Uhr und 10:30 Uhr vorgesehen. Die Anlieferung soll mittels Klein-LKW erfolgen.

Die Betriebsanlage soll mechanisch be- und entlüftet werden, wobei die Ansaug- und Ausblasstellen straßenseitig positioniert werden sollen. Bei den Ansaug- und Ausblasstellen sind Lärmemissionen von jeweils 39 dB(A) in 1 m Entfernung geplant. Das AN-WC soll über die Abluftanlage des Lokals entlüftet werden. In die Abluftanlage soll eine Geruchsfilteranlage (Aktivkohle-Filteranlage) eingebaut werden. Zur Klimatisierung der Räumlichkeiten soll eine Einzelsplit-Klimaanlage installiert werden, deren Außeneinheit straßenseitig, oberhalb des Eingangs aufgestellt werden und auf Grund der Projektangaben Lärmemissionen von 39dB(A) in 1 m Entfernung verursachen soll.

Die Beheizung der Betriebsanlage soll über eine Fußbodenheizung erfolgen.

In der Betriebsanlage soll über eine Musikanlage sowie ein TV-Gerät Musik in Hintergrundlautstärke dargeboten werden. Die an der Fassade vorgesehenen, beleuchteten Webeanlagen (drei Werbeschilder) sollen täglich bis 22:00 Uhr in Betriebs sein und eine Leuchtdichte von max. 200 cd/m² aufweisen.

Folgende Geräte sollen in der Betriebsanlage im Wesentlichen aufgestellt werden: eine Teigknetmaschine, ein Pizzakühltisch, ein elektrischer Pizzaofen, eine Bratplatte, eine Kühltheke, eine Saladette, ein

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linien U1, U3 – Station Stephansplatz; Linien U1, U4 – Station Schwedenplatz; Linien 1A, 3A – Station Hoher Markt

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Kühlschrank (elektr. Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Geräte und Maschinen: 18,52 kW).

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GewO 1994 iVm § 1 Ziffer der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 31.07.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien, 2. Stock, ZI 219

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/01229)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von

Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

sggkuzp0tsh0b00**

Für die Bezirksamtsleiterin:
Mag. Tökes
(elektronisch gefertigt)